

Grobe Richtlinien für Schutzdächer und Gerätehütten

SCHUTZDÄCHER: (CARPORT/TERRASSENÜBERDACHUNG)

- Von über 15 m² bis zu 50 m² anzeigepflichtig
- Bis zu 15 m² anzeigefrei (**dabei zählt die Dachfläche**)
- Traufenhöhe darf höchstens 3 m hoch sein, wenn ein Abstand von weniger als 3 m zu den Nachbarn nicht eingehalten werden kann
- Überwiegend offene Bauweise d. h. es dürfen höchstens zwei Seiten geschlossen sein

GERÄTEHÜTTEN/GARTENHÜTTEN/LAGERHÜTTEN:

- Von über 15 m² bis zu 35 m² anzeigepflichtig
- Bei einer **bebauten Fläche** bis zu 15 m² anzeigefrei
- Falls ein Fenster oder eine Tür zu den Grundstücksgrenzen geplant ist, muss man bei dieser mind. 3 m reinrücken, ansonsten kann man (bis zum Dachvorsprung) an die Grundstücksgrenze rücken
- Traufenhöhe darf höchstens 3 m hoch sein, wenn ein Abstand von weniger als 3 m zu den Nachbarn nicht eingehalten werden kann
- Grundsätzlich gilt nur die bebaute Fläche der Hütte (Bruttofläche). Wenn jedoch ein höherer Dachvorstand/Unterstand vor der Hütte geplant ist, muss überprüft werden, ob Anzeige oder Bewilligung (ortsüblicher Dachvorstand ca. 1,5 m)

WAS MUSS ICH DER GEMEINDE BEI ANZEIGEPFLICHTIGEN BAUVORHABEN VORLEGEN?

1. Anzeigeformular ausfüllen

2. Händische Skizze ist ausreichend. Diese sollte enthalten:

- Grundriss
- Schnitt
- Angabe aller Maße, auch der Traufenhöhe
- Darstellung in allen Himmelsrichtungen

3. Lageplan:

- Maßstabsgetreu den Grundriss des Gebäudes in ROT einzeichnen!
- Unbedingt alle Abstände zu den Nachbargrundstücksgrenzen am Lageplan darstellen

4. Kurze Baubeschreibung:

- Bauweise und Material